

Neues Eherecht : Frist beachten

Autor(en): **Bundesamt für Justiz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1987)**

Heft 3

PDF erstellt am: **05.08.2024**

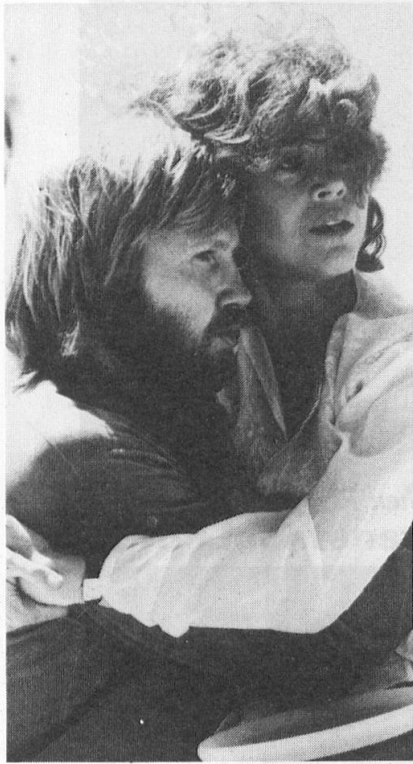
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Neues Eherecht

Frist beachten

Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Nicht alle Auslandschweizer sind davon in gleichem Mass betroffen. Für Ehepaare, von denen ein Partner das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, wird weiterhin in erster Linie ihr Wohnsitzrecht massgebend sein, da die Wohnsitzbehörden in solchen Fällen ausschliesslich das eigene Recht anwenden. Für die übrigen Auslandschweizer kommt es auf die Grundhaltung des Wohnsitzstaates an. Zu fragen ist, ob dieser im Bereich des internationalen Eherechtes auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt.

Folgende Staaten unterstellen die Ehegatten der Gesetzgebung ihres *Heimatstaates*, also Auslandschweizer dem schweizerischen Recht: BRD, Österreich, Spanien, Frankreich (teilweise), Griechenland, Italien, Portugal

sowie zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen und des Fernen Ostens.

Auf das *Wohnsitzrecht* stellen hingegen Dänemark, Norwegen, GB, USA, Kanada und allgemein die Länder der angelsächsischen Tradition, ferner mehrere lateinamerikanische Länder ab. Für Mitbürger in diesen Staaten ist das neue schweizerische Recht grundsätzlich bedeutungslos – solange sie nicht in der Schweiz Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Auslandschweizer, die vom neuen schweizerischen Recht betroffen sind, sei kurz auf eine *Frist* hingewiesen, die am **31. Dezember 1987** abläuft: Paare, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, werden ab 1. Januar 1988 automatisch dem neuen Güterrecht unterstellt, sofern sie nicht *gemeinsam* vereinbaren, das alte Güterrecht beizubehalten. Nach der alten Regelung erhalten der Mann oder seine Erben bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung von den vermögenserträgen und vom Arbeitsverdienst des Ehemannes $\frac{2}{3}$ und die Frau oder ihre Nachkommen nur $\frac{1}{3}$. Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen. Will sich ein Ehegatte nun dahingehend absichern, dass bei einer künftigen Auflösung der Ehe nicht *sämtliche* Ersparnisse halb-halb geteilt werden, sondern Ersparnisse, die vor dem 1. Januar 1988 gebildet worden sind, nach dem alten Schema abgerechnet werden, so muss er dies seinem Ehegatten bis *spätestens am 31. Dezember 1987* schriftlich mitteilen (Empfangsbestätigung mit einer Kopie der Mitteilung aufbewahren oder gemeinsam schriftliche Erklärung verfassen und unterschreiben). In einem solchen Fall empfiehlt sich auch die Errichtung eines Inventars.

Betroffene Auslandschweizer können bei den schweizerischen Vertretungen oder direkt bei der EDMZ, 3000 Bern, eine Gratisbroschüre über das neue Recht (in den vier Landessprachen) beziehen.

Bundesamt für Justiz

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies vor der Eheschliessung mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Jugendskilager 1987/88

Das Skilager über Weihnachten/Neujahr für junge Auslandschweizer findet in Zweisimmen statt.

Datum: 26. Dezember 1987 bis 3. Januar 1988.

Preis: sFr. 370.-, Skiabonnement nicht inbegriffen.

Bedingungen: Alter: 15–25 Jahre. Dein Vater oder Deine Mutter muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Wenn Du teilnehmen möchtest, verlange bei uns ein Anmeldeformular und nähere Informationen.

Unsere Adresse:

Auslandschweizersekretariat

Jugenddienst

Alpenstrasse 26

CH-3000 Bern 16

Anmeldeschluss: 4. 12. 1987